

sich nicht zur Aufgabe stellen, in das Gesetz alle und jede möglichen Ansprüche aufzunehmen, bei denen aus irgend einem Grunde eine kurze Verjährungsfrist als wünschenswerth erscheinen könnte. Die Rücksichten, aus denen sich dergleichen Wünsche ableiten lassen, sind oft sehr verschiedener Art, und nach diesen Rücksichten würde sich nicht nur die Zeit der Verjährung, sondern auch das, was über Anfang, Unterbrechung und Wirkungen der Verjährung festzusetzen wäre, bei manchen dieser Ansprüche sehr verschieden gestalten müssen. Hiermit würde aber nicht nur die Einheit des Gesetzes verloren gehen, sondern auch ein Eingriff in das gesammte Rechtssystem gewagt werden, dessen Folgen sich gar nicht berechnen ließen. Denn das, was man über die Verjährung eines Anspruchs festsetzt, kann leicht auch auf andere bei demselben in Betracht kommende Rechtsfragen einen Einfluß gewinnen, dessen Umfang sich nicht übersehen läßt, wenn man nicht zugleich die Regulirung des ganzen Rechtsgebietes, dem jener Anspruch angehört, zum Gegenstande legislatorischer Berathung und Festsetzung macht. Daher glaubte die Regierung eine etwaige Abkürzung der Verjährungszeit bei Ansprüchen, wie die in der eingangsgedachten Petition unter C. genannten, den fortzusetzenden Berathungen über ein Civilgesetzbuch vorbehalten, das gegenwärtige Gesetz aber auf Eine Classe von Ansprüchen beschränken zu müssen, bei denen das Bedürfnis einer kurzen Verjährung am lebhaftesten fühlbar wird, und bei denen die gemeinsame Grundlage, auf welcher dieses Bedürfnis beruht, auch die Festsetzung gemeinsamer Grundsätze über Dauer, Anfang, Unterbrechung und Wirkung der Verjährung gestattet.

Referent Domherr D. Günther: Ich glaube, das Folgende muß für die einzelnen §§. aufgespart werden, und ich erlaube mir daher gegenwärtig nur das vorzulesen, was sich auf den allgemeinen Theil bezieht. Der Bericht der Deputation lautet:

Die Staatsregierung hat in Folge eines auf dem Landtage von 1840 an sie gerichteten ständischen Antrags

- 1) die Frage über die Verkürzung der Fristen der Extinctivverjährung in Bezug auf gewisse einzelne Forderungsrechte,
- 2) die Frage über eine Herabsetzung der ordentlichen Verjährungszeit von 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen auf 30 Jahre

in Erwägung gezogen und sich bewogen gefunden, in Bezug auf die erstere den oben gedachten Gesetzentwurf vorzulegen, in Hinsicht auf die zweite Frage aber zu erklären, daß sie von der Abänderung der ordentlichen Verjährungsfrist sich keinen besondern Nutzen zu versprechen vermöge.

Die Deputation glaubt, daß in beiden Beziehungen der Ansicht der Staatsregierung beizutreten sei, wenn auch hinsichtlich der zweiten Frage vielleicht nicht ganz aus den Gründen, welche in den Motiven S. 553 angegeben sind.

Es würde nach der Ansicht der Deputation einer allgemeinen Abkürzung der Verjährungsfrist an und für sich wohl nichts entgegenstehen. Nur das möchte bedenklich erscheinen, eine solche Abänderung in einem Specialgesetze auszusprechen. Sie müßte vielmehr der Bearbeitung eines umfangreichern, die ganze Verjährungslehre umfassenden Gesetzes oder vielmehr der Abfassung eines künftigen allgemeinen Civilgesetzbuchs oder Landrechts vorbehalten bleiben. Denn die Bestimmung der Frist für die Extinctivverjährung hängt auf mannichfaltige Weise mit den Principien der Acquisitivverjährung und diese wiederum mit vielen andern Rechtslehren sehr eng zusammen, so daß gar leicht durch eine in jenem einzelnen Punkte ohne Rücksicht auf dessen Zusammenhang mit dem übrigen Rechte vorgenommene

Änderung eine nachtheilige, durch einen großen Theil des ganzen Rechtssystems hindurch gehende Schwankung und Unsicherheit hervorgebracht werden könnte.

Was dagegen die erste Frage betrifft, so will die Deputation nicht bergen, daß es auch hier vielleicht nicht ganz unbedenklich sein mag, einen einzelnen Punkt aus der Verjährungslehre herauszunehmen und eine singuläre Bestimmung über denselben zu treffen, und sie wird sehr bald Gelegenheit haben, dies an einem durch den Gesetzentwurf selbst dargebotenen Beispiele zu zeigen (S. das, was §. 5 bemerkt worden ist).

Indessen ist hier der zu besorgende Nachtheil in der That nur von geringer Bedeutung; es läßt sich auch demselben durch anderweite theils schon im Gesetzentwurfe enthaltene, theils von der Deputation zu beantragende Bestimmungen abhelfen und endlich ist der Vortheil, der durch Abkürzung der Fristen der Extinctivverjährung gewisser Forderungen für das ganze Publicum erwächst, so überwiegend, daß schon hierdurch die Erlassung eines Specialgesetzes hinreichend gerechtfertigt wird. Daß aber wirklich ein solcher Nutzen von den in Rede stehenden Einrichtungen zu erwarten sei, dies braucht von der Deputation nicht erst gezeigt und erwiesen zu werden, da beide Kammern auf dem Landtage 1840 hierüber einverstanden gewesen sind, und eben auf ihren Antrag der jetzt zu begutachtende Gesetzentwurf vorgelegt worden ist.

Zunächst würde nun zu erörtern sein, für welche Gattung von Forderungen eine kürzere Verjährungsfrist einzuführen sei? Der Entwurf bezeichnet in seinem Eingange als Gegenstand des künftigen Gesetzes solche Gattungen von Ansprüchen, deren Bezahlung entweder sogleich oder in kurzer Zeit verlangt und geleistet, und wobei Quittung entweder gar nicht oder in leicht verlierbarer Form gegeben zu werden pflegt, so daß aus einer langen Dauer der ordentlichen Verjährungsfrist leicht eine Rechtsunsicherheit entspringen kann. Allerdings waren in dem auf dem Landtage von 1840 gestellten Antrage noch mehrere andere Gattungen von Rechten und Klagen benannt, hinsichtlich deren eine Abkürzung der Verjährungsfrist der Staatsregierung zur Erwägung empfohlen wurde, nämlich das Recht:

- 1) einen letzten Willen umzustossen und den Pflichttheil oder dessen Ergänzung zu fordern,
- 2) einen entgeltlichen Vertrag wegen Verletzung über die Hälfte, wegen List, Betrugs, Furcht oder Irrthum aufzuheben,
- 3) die vorgenommene Theilung eines gemeinschaftlichen Gutes zu bestreiten.

Allein es ist nicht zu leugnen, daß, wenn auf jenen Antrag in diesem Umfange hätte eingegangen werden sollen, alsdann eine Umgestaltung eines großen Theils des Rechtssystems hätte vorgenommen werden müssen, was doch billig bis zu jener Zeit zu versparen sein wird, wo ein neues Civilgesetzbuch bearbeitet werden wird. Beschränkt man dagegen die gewünschte Abänderung der Verjährungsfristen auf diejenigen Forderungen, auf welche sich der Gesetzentwurf selbst beschränkt hat, so wird gerade jene Classe derselben getroffen, bei welcher eine Abkürzung der gedachten Fristen für die Bequemlichkeit und Sicherheit des Verkehrs besonders wünschenswerth erscheint.

Ein zweiter zu erörternder Punkt ist enthalten in der Frage: Was die Staatsregierung hier eigentlich habe festsetzen wollen, ob eine wirkliche Extinctivverjährung, oder vielleicht nur eine Präsumtion der geschenehen Zahlung einer Forderung, welche Präsumtion nach Ablauf der in §. 1 erwähnten Frist von 3 Jahren eintreten solle. — Nähme man das Letztere an, (wozu vielleicht eine und die andere Stelle in den Motiven — mehr noch aber der Umstand Veranlassung geben könnte, daß nach der Meinung einiger Rechtslehrer das am 31. März 1838 im preu-